Antrag

gem. § 27 GOG

Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer Kolleginnen und Kollegen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird

im inhaltlichen Zusammenhang mit der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern) – (310 d.B.) (Top 5)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 10a Abs. 3 wird die Wortfolge „nicht mehr als 12,5%“ *durch die Wortfolge* „weniger als 15%“ *ersetzt.*

2. In § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c wird in den Teilstrichen zwei bis vier jeweils die Wortfolge „von weniger als 10%“ *durch die Wortfolge* „von weniger als 15%“ *ersetzt.*

3. In § 26c werden nach Z 98 die folgenden Z 99 und 100 angefügt:

„99. § 10a Abs. 3 idF BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist erstmalig für Wirtschaftsjahre der ausländischen Körperschaft anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

100. § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c idF BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist erstmalig für nach dem 31. Dezember 2025 anfallende Aufwendungen anzuwenden.“

Begründung

Zu Z 1 bis 3 (§ 10a Abs. 3, § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c, § 26c Z 99 und 100)

Das KStG 1988 enthält mehrere Bestimmungen, die auf eine Niedrigbesteuerung im Ausland abstellen, die derzeit jedoch von unterschiedlichen Schwellen (Steuersätzen) für das Vorliegen einer Niedrigbesteuerung ausgehen. Auch vor dem Hintergrund des Mindestbesteuerungsgesetzes soll nun im Sinne der Konsistenz sowie aus Gründen der Vollzugsvereinfachung ein regelungsübergreifender einheitlicher Steuersatz im KStG 1988 für das Vorliegen einer Niedrigbesteuerung vorgesehen werden: Hierzu soll in den Legaldefinitionen der Begriffe Niedrigbesteuerung in § 10a Abs. 3 und in § 12 Abs. 1 Z 10 jeweils einheitlich auf einen Steuersatz von 15% abgestellt werden, ohne dass dabei die jeweiligen Bestimmungen zur Berechnung der Niedrigbesteuerung inhaltlich geändert werden. Die Änderungen zu § 10a sollen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, jene zu § 12 Abs. 1 Z 10 auf nach dem 31. Dezember 2025 anfallende Aufwendungen anzuwenden sein.